

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1997/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur DS 0430/26 - Fußwegebedeutungsplan Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Die Drucksache wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

01

Der erarbeitete Fußwegebedeutungsplan für die Stadt Erfurt (Anlagen 1 – 2) wird als Planungsgrundlage zur systematischen Förderung des Fußverkehrs und als Fachplan zur nachhaltigen urbanen Mobilitätsplanung (SUMP) in Erfurt beschlossen.

Die Verwaltung soll die kontinuierliche Pflege der Daten im GIS und deren Veröffentlichung sicherstellen.

Die kontinuierliche Pflege der Daten sowie die Veröffentlichung des Planes online ist bereits vorgesehen und soll nach dem Stadtratsbeschluss erfolgen. Dazu bedarf es keines separaten Beschlusspunktes.

Aufgrund dessen wird empfohlen, den Beschlusspunkt abzulehnen.

02

*Der Fußwegebedeutungsplan ist im Rahmen von Komplexmaßnahmen für die Entscheidung zur Straßenraumaufteilung anzuwenden. **Dies bezieht Tiefbaumaßnahmen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ein.***

Unabhängig vom Anlass bzw. Grund, aus dem eine Komplexmaßnahme erforderlich wird, gilt: Bei sämtlichen Planungen, die einen grundhaften Ausbau der Straße vorsehen, werden die Belange des Fußverkehrs gleichberechtigt mit den Belangen der übrigen Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Der Fußwegebedeutungsplan dient hierbei als maßgebliches Planungsinstrument.

Die Ergänzung Beschlusspunktes beschreibt das normale Verwaltungshandeln und ist deshalb nicht erforderlich.

03 (neu)

Ergänzend zu den Beschlusspunkten 01 und 02 legt die Stadtverwaltung auf Grundlage des Fußwegebedeutungsplans und weiterführender Untersuchungen, der nachfolgenden Beschlusspunkte, ein eigenständiges Handlungsprogramm auf, um Maßnahmen für den Fußverkehr auch im Bestand umzusetzen. Der Umfang richtet sich, im Sinne des

Beschlusspunktes 06, nach finanzieller Verfügbarkeit auf der HH-Stelle 63000-51012, umfasst jedoch mindestens 100.000 Euro im Jahr. Ziel ist es jährlich jeweils fünf Schulen oder andere soziale Einrichtungen zu überprüfen. Dem Ausschuss SBUKV ist jährlich im ersten Quartal zu berichten.

Die Verwaltung kann auf der Grundlage des Fußwegebedeutungsplanes ein Handlungsprogramm mit dem Ziel einer verbesserten Umsetzung von Maßnahmen für den Fußverkehr auflegen und darüber jährlich im Ausschuss SBUKV berichten. Es wird aber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Umfang der zu prüfenden Maßnahmen und vor allem die Umsetzung von den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen abhängen wird. Die Prüfung von fünf Schulen oder anderen sozialen Einrichtungen kann seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden.

04 (neu)

Auf Grundlage des Fußwegebedeutungsplans sind die Schulwegpläne in Kooperation mit dem „Schulwegchecks“ der AGFK zu analysieren und entsprechend ihrer Bedeutung auch für andere Nutzergruppen auf Sicherheit, Barrierefreiheit und Komfort zu prüfen. An hochfrequentierten Schulwegen sollen Maßnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit geprüft werden.

Die Verwaltung wird eine Zusammenarbeit mit der AGFK im Rahmen des Projekts „Schulwegchecks“ prüfen. Umfang und Anzahl der Schulwegchecks können seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden. Neben den Abhängigkeiten von den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sind auch die Rahmenbedingungen einer möglichen Kooperation mit der AGFK zu berücksichtigen.

05 (neu)

Daneben werden andere soziale Einrichtungen hoher Bedeutung entsprechend überprüft und kurzfristige Maßnahmen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit in das Programm aufgenommen.

Die Prüfung der Verkehrssicherheit im Umfeld sozialer Einrichtungen und die Aufnahme notwendiger Maßnahmen in ein Handlungsprogramm kann unter den benannten Randbedingungen erfolgen. Dazu können auch die bereits bestehenden Möglichkeiten der Mängelmeldung genutzt und ausgewertet werden.

06 (neu)

Für die Umsetzung der Beschlusspunkte 03 und 04 sind entsprechende Mittel zusätzlich in der Haushaltsplanung in der Haushaltsstelle 63000-51012 vorzusehen.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Haushaltsmittel zur Förderung des Fußverkehrs im Haushaltsplan vorgesehen und entsprechend bereitgestellt werden, obliegt den zuständigen politischen Gremien im Rahmen der Haushaltsdiskussion. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Pflicht zur Haushaltskonsolidierung insbesondere bei den Personalausgaben, ist nicht davon auszugehen, dass an dieser Stelle zusätzliche Maßnahmen realisiert werden können.

Die Beschlusspunkte 01 und 02 der Ursprungsdrucksache 0430/26 sollten unverändert beibehalten werden.

Die neuen Beschlusspunkte 03-06 erfordern einen erhöhten Personalaufwand im zuständigen Fachamt und sind infolge bereits bestehender Prioritäten und fehlender personeller Kapazitäten abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleitung 66

16.09.2026

Datum